

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 31. Juli 2024

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Cotting

1. **A.** _____
2. **B.** _____
3. **C.** _____

Beschwerdeführerinnen 2 und 3 gesetzlich vertreten durch ihren Vater
(Beschwerdeführer 1), beide wohnhaft in Kosovo
alle vertreten durch Fürsprecher ...

Beschwerdeführende

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Familiennachzug; nachträglicher Nachzug der Kinder durch
niederlassungsberechtigten Vater (Entscheid der Sicherheitsdirektion des
Kantons Bern vom 12. Januar 2023; 2022.SIDGS.412)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ (Jg. 1979) ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er reiste am 2. August 2013 in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf die Ehe mit der in der Schweiz freizügigkeitsrechtlich aufenthaltsberechtigten deutschen Staatsangehörigen D._____ (Jg. 1958) eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, zuletzt verlängert bis 19. Februar 2023. Am 17. September 2018 wurde A._____ eine (vorzeitige) Niederlassungsbewilligung erteilt (gültig ab 13.9.2018). Das kinderlos gebliebene Ehepaar trennte sich am 16. Januar 2019; am 19. Februar 2021 wurde die Ehe geschieden.

Am 16. Juli 2021 heiratete A._____ die Landsfrau E._____ (Ledigname ..., Jg. 1979). Mit ihr hat A._____ zwei Kinder, B._____ und C._____, geb. 2005 bzw. 2011.

Am 2. August 2021 ersuchten E._____ und die beiden Kinder bei der Schweizer Botschaft in Pristina um Erteilung von Visa für den langfristigen Aufenthalt zwecks Verbleibs beim Ehemann bzw. Vater.

Mit Verfügung vom 1. Juni 2022 hat das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (ABEV), Migrationsdienst (MIDI), E._____ eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Verbleibs beim Ehemann erteilt (Dispositiv Ziff. 1). Das Gesuch hinsichtlich der Kinder B._____ und C._____ wies es ab (Dispositiv Ziff. 2 und 3).

B.

Gegen die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung erhob A._____ am 4. Juli 2022 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID), beantragte die Aufhebung der Verfügung des ABEV und die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an die Kinder im Familiennachzug. Mit Verfügung vom 6. Juli 2022 bezog die instruierende Behörde (Rechtsdienst) die Kinder von Amtes wegen als notwendige Parteien ins Beschwerdeverfahren ein. Mit Entscheid vom 12. Januar 2023 wies die SID die Beschwerde ab.

C.

Hiergegen haben A. _____ sowie B. _____ und C. _____, diese gesetzlich vertreten durch ihren Vater, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und den Kindern seien Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen zwecks Familiennachzugs. Gleichzeitig haben sie um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung des Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

Die SID beantragt mit Vernehmlassung vom 6. März 2023 die Abweisung der Beschwerde. Zum Gesuch um unentgeltliche Prozessführung hat sie sich eines Antrags enthalten.

Am 22. Juli 2024 hat der Rechtsvertreter unter Beilage einer Kopie des Schweizer Passes und der Identitätskarte mitgeteilt, dass A. _____ zwischenzeitlich das Schweizer Bürgerrecht erteilt worden sei. Er fragt, «ob nun kurzfristig die Einreise seiner Familie ermöglicht [werde]». Die Instruktionsrichterin hat am 24. Juli 2024 verfügt, dass von dieser Eingabe ohne weitere Anordnungen Kenntnis genommen wird.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

1.2 Die Beschwerdeführenden beantragen neben der Aufhebung des Entscheids der SID vom 12. Januar 2023 auch die Aufhebung der Verfügung des ABEV vom 1. Juni 2022 (Rechtsbegehren Ziff. 1). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Denn der Entscheid der SID ist an die Stelle der Verfügung der Ausländerbehörde getreten (sog. Devolutiveffekt; vgl. Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 18, Art. 74 N. 26, Art. 84 N. 3 und 19 mit Hinweisen).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Strittig ist die Verweigerung von Aufenthaltsbewilligungen für die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 im Familiennachzug.

2.1 Vor der Vorinstanz war lediglich strittig, ob wichtige Gründe einen nachträglichen Familiennachzug gestützt auf Art. 47 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) gebieten (vgl. Beschwerde vom 4.7.2022 [Akten SID pag. 15 ff.]). Die Vorinstanz hat dies verneint. Die Beschwerdeführenden setzen sich mit deren Erwägungen nicht substantiiert auseinander.

2.2 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bringen sie erstmals vor, dass die Töchter gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) ein Nachzugsrecht hätten. Für dieses Nachzugsrecht würden keine Fristen gelten; Kinder könnten bis zum Alter von 21 Jahren nachgezogen werden. Der Vater (Beschwerdeführer) sei aufgrund seiner Ehe in den Besitz einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA gelangt und habe bis zur Scheidung am 19. Februar 2021 potenziell einen Aufenthalts- bzw. Nachzugsanspruch nach dem FZA gehabt. Auch nach der Scheidung habe sein freizügigkeitsrechtlicher Aufenthaltsanspruch weiter bestanden, mindestens bis zum 19. Februar 2023 (Gültigkeitsdauer seiner Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA), da die ehelich abgeleitete Aufenthaltsbewilligung nach der Scheidung nicht widerrufen worden sei. Es habe somit nie einen Wechsel

von einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA hin zu einer Aufenthaltsbewilligung nach AIG gegeben (Beschwerde S. 5 ff., 7 f.). Die Vorinstanz habe das Fristenregime nach Art. 47 AIG angewandt und dabei den freizügigkeitsrechtlichen Aufenthalt des Beschwerdeführers unberücksichtigt gelassen. Es erscheine als Verstoss gegen Treu und Glauben und sei sachlogisch nicht nachvollziehbar, den Fristenlauf für den Nachzug der Kinder rückwirkend zu einem Zeitpunkt beginnen zu lassen, in dem der Aufenthalt des Beschwerdeführers freizügigkeitsrechtlich geregelt gewesen sei und er sich daher gar nicht um Fristen habe kümmern müssen (Beschwerde S. 7 f.).

2.3 Mit der Eingabe vom 22. Juli 2024 (vgl. vorne Bst. C; act. 8/8A) ist nicht geltend gemacht oder belegt, dass die Töchter in das Einbürgerungsverfahren des Vaters einbezogen wurden (vgl. Art. 30 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0]). Es ist folglich davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist, zumal mit der Eingabe vom 22. Juli 2024 keine Anträge zum vorliegenden Verfahren gestellt worden sind. Die Beschwerdeführenden bringen auch nicht vor, dass sich der Bürgerrechtserwerb durch den Vater zu Gunsten des Familiennachzugs der Töchter auswirkt. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

3.

Im Streit liegt hauptsächlich, ob sich ein Recht auf Familiennachzug der Töchter aus einem freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltsrecht des Vaters ergibt.

3.1 Gemäss Art. 7 Bst. d i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a Anhang I FZA haben Kinder einer Person, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, ein Nachzugsrecht, wenn sie noch nicht 21 Jahre alt sind. Fristen kennt das FZA nicht.

3.2 Der Beschwerdeführer war bis zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts im Juli 2024 (sein Pass wurde am 17.7.2024 ausgestellt) als Staatsangehöriger der Republik Kosovo Drittstaatsangehöriger. Er war ab Dezember 2012 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet, zu welcher die

Beschwerdeführerinnen 2 und 3 (damals) in einem Stiefkindverhältnis standen. Der Familiennachzug gemäss FZA gilt grundsätzlich auch für Stiefkinder (vgl. BGE 136 II 177 E. 3.2; BGer 2C_900/2012 vom 25.1.2013 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen). Die Ehe wurde allerdings am 19. Februar 2021 geschieden, rund fünfeneinhalb Monate vor der Einreichung des Gesuchs um Familiennachzug (vorne Bst. A; Akten MIDI 3B pag. 205, 225 f.). Ein entsprechender Anspruch kommt daher nicht mehr in Betracht: Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen stellt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden (Beschwerde S. 8) ein *abgeleitetes* Recht dar, das grundsätzlich nur solange gilt, als auch das originäre Recht, in diesem Fall die Ehe, besteht (BGE 144 II 1 E. 3.1, 130 II 113 E. 7.2 [Pra 93/2004 Nr. 171] mit Hinweisen; BGer 2C_900/2012 vom 25.1.2013 E. 3.1; ferner BGer 2C_377/2020 vom 15.7.2020 E. 4.2; vorbehalten bleibt ein hier nicht in Betracht fallendes Verbleiberecht nach Art. 4 Abs. 1 Anhang I FZA). Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die ehelich abgeleitete Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers nicht widerrufen wurde: Die Bewilligungen nach dem Freizügigkeitsabkommen sind lediglich deklaratorisch; es kommt ihnen keine rechtsbegründende Bedeutung zu (statt vieler BGE 136 II 329 E. 2.2; BGer 2C_900/2012 vom 25.1.2013 E. 3.1 m.w.H.; jünger etwa BGer 2C_484/2022 vom 15.5.2023 E. 4.3). Im Übrigen war der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Scheidung bereits im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (vgl. vorne Bst. A; Akten MIDI 3B pag. 32). Bei der Niederlassungsbewilligung handelt es sich um eine Bewilligung nach schweizerischem Ausländerrecht, die nicht Gegenstand des FZA ist (BGE 130 II 49 E. 4.2), und die an die Stelle der vorherigen Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trat (Uebersax/Schlegel, Einreise und Anwesenheit, in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl. 2022, N. 9.383; vgl. auch Vernehmlassung SID).

3.3 Aus dem mit Beschwerde (S. 6) angeführten BGE 136 II 5 (betreffend Metock-Rechtsprechung) können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten: Dort wurde geklärt, dass bei einem Familiennachzug durch Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaats nicht (mehr) vorausgesetzt wird, dass sich nachzuziehende Drittstaatsangehörige schon zuvor in einem Vertragsstaat aufgehalten haben. Dieser Fall ist offensichtlich nicht einschlä-

gig, da der (nachziehende) Beschwerdeführer unbestrittenermassen Drittstaatsangehöriger war und sich auch als Schweizer Bürger nicht auf das FZA berufen kann (vgl. E. 3.4 hiernach). Auch aus BGE 136 II 65 (betreffend Baumbast-Rechtsprechung; vgl. Beschwerde S. 8) können die Beschwerdeführenden nichts zu Ihren Gunsten ableiten: Dieses Urteil knüpft an BGE 136 II 5 an und hat weiterführend erkannt, dass sich das freizügigkeitsrechtliche Nachzugsrecht auch auf drittstaatsangehörige Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten von Angehörigen eines Vertragsstaates erstreckt (Stiefkinder). Gestützt auf diese Rechtsprechung hätte der Beschwerdeführer seine vorehelichen Kinder während seiner Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen freizügigkeitsrechtlich nachziehen können. Im Zeitpunkt seines Nachzugsgesuchs war er allerdings bereits von ihr geschieden, weshalb diese Rechtsprechung nicht einschlägig ist (vgl. E. 3.2 hiervor).

3.4 Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer während hängigem verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das Schweizer Bürgerrecht erteilt worden ist (vorne E. 2.3), führt ebenfalls nicht zur Anwendung des FZA. Die Familiennachzugsregelung des FZA findet für Schweizerinnen und Schweizer in der Schweiz (auch bei Doppelbürgern) nur Anwendung, sofern die Person, zu welcher der Familiennachzug erfolgen soll, bereits von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat und es sich somit um einen sog. grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt (BGE 129 II 249 E. 4; vgl. jünger betreffend Doppelbürger BGE 143 II 57 E. 3 [Pra 107/2018 Nr. 42], 143 V 81 E. 8.3.3.1 [Pra 107/2018 Nr. 42]; VGE 2022/122 vom 4.7.2024 E. 2.2.2). Der Beschwerdeführer war und ist nicht zugleich Staatsangehöriger eines EU-Vertragsstaats und hat als Schweizer nicht von seinem Recht auf Personenfreizügigkeit Gebrauch gemacht. Er bzw. seine aus einem Drittstaat stammenden Töchter können sich daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht auf das FZA berufen. Die sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Gesetzesvorlage zur Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug (Parlamentarische Initiative 19.464), nach der unter anderem der Kindernachzug jenem des FZA angeglichen werden soll, hat keine Vorwirkung (Annahme durch den Nationalrat als Erstrat und Weiterleitung des Geschäfts an den Ständerat am 10.6.2024 [AB N 2024 S. 1119-1127]).

3.5 Auf Ansprüche gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen können sich die Beschwerdeführenden für den beantragten Familiennachzug demnach nicht berufen. Allfällige Ansprüche der Beschwerdeführenden auf Familiennachzug bestimmen sich somit nach dem AIG (vgl. Art. 2 Abs. 1 AIG).

4.

Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz das Fristenregime des AIG rechtsfehlerhaft angewandt hat, weil sie den Beginn des Fristenlaufs «rückwirkend» auf einen Zeitpunkt gesetzt habe, in dem der Aufenthalt des Beschwerdeführers (noch) freizügigkeitsrechtlich geregelt war (vgl. vorne E. 2.2).

4.1 Nach Art. 47 Abs. 1 AIG setzt der Nachzug zusätzlich zu den Erfordernissen gemäss Art. 43 AIG (bei Niedergelassenen) bzw. Art. 42 AIG (bei Schweizerinnen und Schweizern) voraus, dass der Anspruch innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht wird (Satz 1); Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden (Satz 2). Die Fristen beginnen bei ausländischen Personen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. b AIG). Bei Schweizerinnen und Schweizern beginnen die Nachzugsfristen mit der Einreise oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. a AIG). Ein Nachzug ausserhalb der erwähnten Fristen wird (zusätzlich zu den Voraussetzungen von Art. 43 AIG bzw. Art. 42 AIG) nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe vorliegen (sog. nachträglicher Familiennachzug, Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AIG; vgl. auch Art. 73 Abs. 1-3 und Art. 75 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; vgl. auch BGer 2C_1154/2016 vom 25.8.2017 E. 2.2). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Verweigerung des Familiennachzugs grundsätzlich mit Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV vereinbar (vgl. etwa BGE 146 I 185 E. 7.1.1 [Pra 110/2021 Nr. 36]; BVR 2022 S. 19 E. 7.5.2; BGer 2C_979/2019 vom 7.5.2020 E. 4.2). Die Nachzugsfrist von Art. 47 Abs. 1 AIG gilt unabhängig davon, ob die ausländische Person über das Schweizer Bürgerrecht, die Niederlassungs- oder die Aufenthaltsbewilligung verfügt und ob ein Anspruch auf Familiennachzug besteht oder nicht. Ein Statuswechsel von einer

Aufenthalts- zur Niederlassungsbewilligung oder der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts löst keine neue Frist aus, wenn zuvor kein fristgerechtes Gesuch gestellt worden ist (Geiser/Blocher/Busslinger, Ausländische Personen als Ehepartner und registrierte Partnerinnen, in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl. 2022, N. 23.132 und Fn. 296; vgl. BGE 137 II 393 E. 3.3; BGer 2C_386/2016 vom 22.5.2017 E. 2.1, 2C_160/2016 vom 15.11.2016 E. 2.1; BVR 2020 S. 243 E. 5.2). Die Nachzugsfristen von Art. 47 AIG sind ein Element der Steuerung bzw. der Begrenzung der Einwanderung; die Bewilligung des Nachzugs nach dem Ablauf der Fristen muss nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme bleiben, soll die Fristenregelung nicht ihres Sinnes beraubt werden. Bezweckt wird damit eine verstärkte Förderung der Integration durch einen möglichst frühen Nachzug der Familienmitglieder, der nur beim Vorliegen besonderer familiärer Gründe über die vom Gesetzgeber aufgestellten Nachzugsfristen hinaus aufgeschoben werden können soll. Namentlich dort, wo die Familie selber die Trennung freiwillig herbeigeführt hat, bedarf es stichhaltiger Gründe, die zum Wohl der Familie eine andere Lösung erforderlich machen (BGer 2C_1093/2016 vom 29.5.2017 E. 3.2, 2C_914/2014 vom 18.5.2015 E. 4.2).

4.2 Die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 wurden im Jahr 2005 bzw. 2011 geboren. Dem Beschwerdeführer wurde die Aufenthaltsbewilligung auf den Zeitpunkt seiner Einreise am 2. August 2013 gestützt auf die damalige Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen erteilt (vgl. Akten MIDI 3B pag. 32, 85; vorne Bst. A). Die Nachzugsfristen begannen in diesem Zeitpunkt zu laufen. Für die am ... 2005 geborene Beschwerdeführerin 2, welche im Gesuchszeitpunkt (2.8.2021) älter als zwölf Jahre war, endete die zwölfmonatige Nachzugsfrist am 1. August 2014. Für die am ... 2011 geborene Beschwerdeführerin 3, welche im Gesuchszeitpunkt (2.8.2021) noch nicht zwölf Jahre alt war, endete die fünfjährige Nachzugsfrist am 1. August 2018 (s. für eine vergleichbare Würdigung BGer 2C_900/2012 vom 25.1.2013 Bst. A., E. 3.2). Der Statuswechsel des Beschwerdeführers (von der Aufenthalts- zur Niederlassungsbewilligung) im September 2018 (vorne E. 3.1) hat ebenso wenig wie die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts im Sommer 2024 eine neue Nachzugsfrist ausgelöst, da zuvor unbestrittenermassen kein fristgerechtes Gesuch für den Nachzug der Töchter gestellt worden war (vgl. vorne E. 4.1). Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 2. August 2021 waren die

Nachzugsfristen demnach für beide Töchter bereits abgelaufen und das Gesuch war verspätet. Die Beschwerdeführenden haben die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz denn auch nicht bestritten.

4.3 Die Beschwerdeführenden machen allerdings geltend, dass es gegen Treu und Glauben verstosse, den Fristenlauf für den Nachzug der Kinder «rückwirkend» zu einem Zeitpunkt beginnen zu lassen, in dem der Aufenthalt des Beschwerdeführers freizügigkeitsrechtlich geregelt gewesen war und er sich daher gar nicht um Fristen habe kümmern müssen (Beschwerde S. 7 f.; vorne E. 2.2). Dieser Einwand erscheint unbegründet: Einerseits können sich die Beschwerdeführenden nicht auf das freizügigkeitsrechtliche Nachzugsrecht berufen (vorne E. 3) und bleibt kein Raum, das Fristenregime des AIG mit Rücksicht auf das ursprünglich freizügigkeitsrechtlich begründete Anwesenheitsrecht des Vaters auszuweiten. Andererseits muss dieser es sich selbst zuschreiben, dass er über Jahre hinweg kein Nachzugsgesuch gestellt bzw. sich nicht um Fristen gekümmert hat. Es besteht insbesondere keine Pflicht der Ausländerbehörden, alle ausländischen Personen umfassend über sämtliche sie betreffenden Fristen aktiv zu informieren (vgl. allgemein BGer 2C_97/2013 vom 26.8.2013 E. 4.2, 2C_323/2018 vom 21.9.2018 E. 7.2.1; spezifisch für den Familiennachzug BVR 2020 S. 243 E. 5.4; Tamara Nüssle, Tragweite der Informationspflicht der Behörden gemäss Art. 56 AuG am Beispiel der Fristen für den Familiennachzug, in AJP 2010 S. 887 ff.). Die Ausländerbehörden waren demnach nicht gehalten, den Beschwerdeführer zu informieren, dass bei einer allfälligen Trennung bzw. Scheidung von seiner damaligen Ehefrau die rechtlichen Grundlagen für einen Familiennachzug ändern; dies umso weniger, als die Ausländerbehörde des Kantons Solothurn den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. August 2013, also unmittelbar nach seiner Einreise, bereits über die nach dem AIG (bzw. damals inhaltsgleichen AuG [Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer]) geltenden Nachzugsfristen für seine Töchter informiert hatte (Akten MIDI 3B pag. 94). Im Übrigen gab das Ehepaar damals an, die Kinder des Beschwerdeführers aus seiner «früheren Beziehung» nicht nachziehen zu wollen (vgl. Akten MIDI 3B pag 91, 105, 118).

4.4 Ein Familiennachzug könnte demnach nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden (Art. 47 Abs. 4 AIG; vgl. vorne E. 4.1). Die Beschwerdeführenden bringen einzig gestützt auf das FZA vor, dass ein Rechtsanspruch auf Nachzug bestehe (Beschwerde S. 9). Hingegen setzen sie sich nicht ansatzweise mit den einlässlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, wonach wichtige Gründe im Sinn des AIG zu verneinen sind, sondern verweisen bloss pauschal auf ihre Beschwerde an die SID (Beschwerde S. 9). Sie kommen damit dem Begründungserfordernis nicht nach (vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 24 mit Hinweis auf BVR 1988 S. 97 E. 1b und VGE 2019/3 vom 3.4.2019 E. 4.3). Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass wichtige Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug vorliegen könnten: Vorab lässt sich festhalten, dass die Beschwerdeführenden die Familien- bzw. Verwandtschaftsverhältnisse in Kosovo auch vor Verwaltungsgericht nicht schlüssig dargelegt und belegt haben. Sodann bestreiten sie insbesondere nicht, dass in Kosovo alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen; auch blieb unbestritten, dass die Mutter bei den Töchtern im Herkunftsland verbleiben oder ihnen besuchsweise persönlich beistehen könnte. Es kann dazu und für Weiteres auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach keine wichtigen Gründe für den nachträglichen Nachzug vorliegen (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.1).

4.5 Die Beschwerdeführenden berufen sich am Rande auf Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV (Achtung des Privat- und Familienlebens), begründen dies indes mit keinem Wort (Beschwerde S. 9). Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass diese Garantien den Töchtern ein Nachzugsrecht verschaffen könnten: Ihnen ist regelmässig Genüge getan, wenn die Voraussetzungen nach Art. 47 Abs. 4 AIG geprüft worden sind und daraus kein Anspruch resultiert (vgl. vorne E. 4.1). In Bezug auf die ältere Tochter können die Beschwerdeführenden aus dem Recht auf Familienleben ohnehin nichts (mehr) zu ihren Gunsten ableiten: Sie fällt als nunmehr volljährige Person nicht mehr in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, da insoweit das Alter des Kindes im heutigen Zeitpunkt entscheidend ist und ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern weder geltend gemacht noch ersichtlich ist (vgl. statt vieler BGE 145 I 227 E. 3.1 mit Hinweisen [Pra 109/2020 Nr. 11]).

5.

Nach dem Ausgeführten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorne E. 1.2). Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

6.

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführenden grundsätzlich kostenpflichtig. Sie haften für die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten solidarisch (Art. 106, Art. 108 Abs. 1 VRPG). Sie haben indes für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

6.2 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]; vgl. im Einzelnen BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG).

6.3 Die Beschwerdeführenden rügen in ihrer Beschwerde im Wesentlichen, dass die Ausländerbehörden das FZA nicht angewendet haben. Wie dargelegt (vorne E. 3.2-3.5), ist dieses Abkommen gemäss der publizierten Rechtsprechung des Bundesgerichts jedoch offensichtlich nicht anwendbar. Weiter war wie ausgeführt klar (vorne E. 4.2), dass die Nachzugsfristen nach Art. 47 AIG im Zeitpunkt des Nachzugsgesuchs abgelaufen waren; Gegenteiliges war vor Verwaltungsgericht auch nicht vorgebracht. Die Berufung auf den Schutz von Treu und Glauben schien sodann aufgrund der auch hierzu

allgemein zugänglichen Rechtsprechung von vornherein nicht erfolgsversprechend (vorne E. 4.3). Im Übrigen haben sich die Beschwerdeführenden mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinandergesetzt (vgl. vorne E. 4.4 und 4.5). Bei diesen Gegebenheiten waren die Gewinnaussichten beträchtlich geringer als die Verlustgefahren und muss die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

6.4 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird, sind die Verfahrenskosten praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführende
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.